

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 140.

Dinstag den 23. November

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1995. (2)

Nr. 26892.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat, zu Folge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 16. October d. J., 3. 31735, am 25. August l. J., im Sinne des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Martin Eisenlatner, Tapezirer und Hausinhaber, wohnhaft in Guttenbrunn bei Baden, Nr. 19, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, die sogenannten Aufzug-Jalousien mittelst eines in der Fensterverschaltung angebrachten langen Schubriegels öffnen und schließen zu können. — 2) Dem Libor Schlesinger, Zeugmacher, wohnhaft in Wildenschwert, Chrudimer Kreiß in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Zubereitung und Verarbeitung des Flachs- und Baumwollgarnes mittelst eines eigenen Appreturkastens und einer neuen einfachen Verwebungsart dieser Garne, wodurch die daraus verfertigten Stoffe bedeutend schneller und billiger als bisher erzeugt werden, und an Reinheit und Dauerhaftigkeit gewinnen. — 3) Dem Edward Shepard, Ingenieur, wohnhaft in London, (durch Dr. Friedrich Teltcher, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 586), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zum Öffnen, Schließen und Festhalten von Thüren, Fenstern und andern derlei Verschlüssen, welche in der Wesenheit darin besteht, daß die Thür- oder Fensterflügel sich nicht auf Angeln drehen und nach Außen oder Innen öffnen, sondern daß sie mittelst beweglicher Räder auf einem Querbalken, der zugleich ein Hebel ist, aufgehängt seyen, und durch die

Hebung oder Senkung dieses Hebels genöthigt werden, in die seitwärts zu diesem Zwecke in der Wand angebrachte Vertiefung hinein- oder herauszugleiten, wodurch das Öffnen und Schließen bewerkstelliget werde. — 4) Dem Leo de la Peyrouse, wohnhaft in Bruxelles, Boulevard de Waterloo, Nr. 2, (durch Louis v. Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Zubereitung und Conservation der Thierhäute. (In Belgien ist diese Erfindung vom 14. December 1846 an, auf 15 Jahre patentirt.) — 5) Dem Heinrich Gottlieb Kühn, Commissionsrath, Inspector der königlich sächsischen Porzellan-Manufactur und Ritter des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, wohnhaft in Meissen (Königreich Sachsen), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines neuen Feuerlöschmittels in eigens dazu construirten Patronen, welches durch sein Verbrennen in geschlossenen Räumen eine Atmospähre erzeuge, worin jedes daselbst ausgebrochene Feuer erlösche. (In Sachsen ist diese Erfindung vom 31. December 1846 an, auf fünf Jahre patentirt.) — 6) Dem Franz Hartman, Privatier, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 4, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, Braceletts und Perlenschließen mittelst einer Feder oder eines Stiftes der Art zu verfertigen, daß der Möglichkeit des Verlierens derselben gänzlich vorgebeugt werde. — 7) Dem Salomon Sturm, Optiker und Mechaniker, wohnhaft in Prag, derzeit in Wien, Wieden, Nr. 61, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines catoptrischen Luftbilder-Apparates zur Darstellung einer künstlichen Fata Morgana im Freien, womit Erscheinungen lebender und lebloser Gegenstände hervorgebracht werden. — 8) Dem Emil Schaefer, Inge-

niewer, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 348, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung an den Carden für die Baumwollspinnerei, wodurch der bisherige Abfall ohne den geringsten Einfluß auf die gute und reine Qualität des Gespinnstes bis auf den neunten Theil vermindert werde. — Laibach am 2. November 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 1985. (2)

Nr. 26778/2770

K u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der Anwendung des Stämpel- und Taxgesezes auf die Gemeinden und ihre Vermögensverwaltung. — Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines über die Anwendung des Stämpel- und Taxgesezes auf die Gemeinden erstatteten allerunterthänigsten Vortrages unterm 15. Juni l. J. nachstehende allerhöchste Entschliesung zu erlassen geruhet: In den Angelegenheiten, in denen es sich um die Verwaltung oder Aenderung des Gemeindevermögens, oder überhaupt um privatrechtliche Beziehungen einer Gemeinde zu andern Personen handelt, haben die Urkunden und Schriften, die von den Gemeinden, ihren Vertretern, oder von einem Dritten im Interesse der Gemeinden ausgefertigt werden, der Stämpelpflicht in dem Maße zu unterliegen, als das Stämpel- und Taxgesez dieselben für die Urkunden und Schriften der Privatpersonen festsetzt, und nicht besondere Anordnungen für die Gemeinden als solche enthält. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch von Schätzungsbüchern, Kunstbänden, Recursen und andern Eingaben, die in Gemeindeangelegenheiten der bemerkten Art vorkommen. — In den Angelegenheiten hingegen, deren Gegenstand öffentliche Zwecke sind, und die von den Gemeinden zur Erreichung oder Beförderung dieser Zwecke besorgt werden, kommt den Urkunden und Schriften der Gemeindeämter, Beamten und Beistellten, die durch das Stämpel- und Taxgesez für die öffentlichen Behörden, Aemter und Beamten in Amtssachen bewilligte Stämpelfreiheit zu, wogegen aber auch die bei ihnen sich ergebenden ämtlichen Acte über Angelegenheiten dieser Art den in dem vierten Abschnitte ersten Hauptstückes des Stämpel- und Taxgesezes

enthaltenen Bestimmungen unterworfen sind. Dabei ändert der Umstand, daß die Vorkehrungen, die für öffentliche Zwecke getroffen werden, sich auf das Innere der Gemeinde beschränken, oder daß der Vortheil zunächst den Gliedern der Gemeinde zu Statten kommt, die Beschaffenheit dieser Vorkehrungen nicht in stämpelpflichtige Privat- oder Domesticall-Angelegenheiten. — Nach diesen allerhöchsten Bestimmungen wird sich in allen Fällen, wo es sich um die Anwendung des Stämpel- und Taxgesezes auf die Gemeinden handelt, zu bemerken seyn. — In sofern sich bis zu dem Zeitpunkte der Bekanntmachung dieser Anordnungen, welche im Wege der politischen Behörden eingeleitet wird, gegen diese Bestimmungen benommen wurde, hat ein Strafverfahren oder eine nachträgliche Gebühreneinhebung nicht einzutreten. — Welches zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 2. October l. J., 3. 30321, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 5. November 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 1970. (3)

Nr. 26462.

G u r r e n d e.

Bei Contracts-Abschlüssen unterliegt der Original-Contract, und die dem Originale gleichlautende Abschrift dem classenmäßigen Stämpel. — Laut einer Mittheilung der k. k. steyermärkischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Graz ist in mehreren Fällen wahrgenommen worden, daß die Contrahenten bei Contracts-Abschlüssen nur ein Exemplar des Contractes mit dem vorgeschriebenen classenmäßigen Stämpel versehen lassen, welches der eine Contrahent zurückbehält, indeß dem andern Contrahenten Abschriften des Contractes, die lediglich mit dem für Abschriften vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, erfolgt werden, die jedoch der Contrahent, welcher in dem Besitze des classenmäßig gestämpelten Contractes ist, mit der eigenhändig gefertigten Klausel versehen, daß die Abschrift dem Originale gleichlautend sey. — Dieses Verfahren ist nicht im Einklange mit den Bestimmungen des Stämpel- und Taxgesezes. — Solche mit der erwähnten Klausel versehene Abschriften sind in Folge der über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer

erflossenen allerhöchsten Entschliessung vom 22. August l. J. bezüglich auf den Stämpel dem Originale gleich zu halten, und mit demselben Stämpel zu versehen, welchem das Originale unterliegt. Derlei Abschriften, welche dieser Bestimmung zuwider, nicht mit dem gesetzlichen Stämpel versehen sind, sind vorschriftsmäßig in Strafanspruch zu nehmen. — Welches zufolge des mittelst Eröffnung der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 14. October l. J., Zahl 10228, anher bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Decretes vom 24. September l. J., Zahl 35436, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird — Laibach am 30. October 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 1998. (2) Nr. 28113.
Concurs-Verlautbarung.

Das k. k. Gubernium zu Laibach wird das mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. C. M. zu Radmannsdorf offen gewordene, oder Falls dasselbe an einen bereits activen Districts-Arzt verliehen werden sollte, das hiedurch in seinem Provinzial-Gebiete sich erledigende Districts-Physicat, fünf Wochen nach Einschaltung der vorliegenden Verlautbarung in die Zeitungsblätter, vergeben. — Die dießfälligen Bewerber haben ihre, entweder nur für Radmannsdorf, oder unbedingt lautenden, gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die genannte Landesstelle zu überreichen, und insbesondere die Kenntniß der krainischen oder wendischen Sprache nachzuweisen. — Laibach am 12. November 1847.

3. 1975. (3) Nr. 25319, ad 28299.
Concurs-Ausschreibung.

Bei dem l. f. Bezirks-Commissariate zu Capodistria, Istrianer Kreises, ist die Bezirks-actuärs-Stelle erster Classe mit dem Jahresgehalte von 500 fl. erledigt, und für den Fall der Beförderung eines Bezirksactuärs zweiter Classe wird eine Bezirksactuärs-Stelle zweiter Classe mit dem Jahresgehalte von 400 fl. in dieser Provinz zu besetzen seyn. — Diejenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Stellen bewerben wollen, haben ihre Gesuche längstens bis 15. December 1847 bei dem k. k. Kreisamte zu Mitterburg zu überreichen, und unter Angabe ihres Geburtsortes, ihres Alters, Standes und der Religion noch fol-

gende Documente beizubringen: — 1) Die Zeugnisse über die vorgeschriebenen politisch-juridischen Studien; 2) die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, so wie zum Richteramte über schwere Polizei-Uebertretungen und zur politischen Verwaltung; 3) die Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache, und einer der hierlandes üblichen slavischen Mundarten; 4) die Zeugnisse über ihr moralisch und politisch gutes Betragen, über ihre Fähigkeiten und über ihre bisherige Verwendung. — Zugleich haben sie auch anzugeben, ob sie mit irgend einem der Bezirksbeamten in dieser Provinz verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade sie es sind. — Triest am 6. November 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 2010. (1) Nr. 11163.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich kund gemacht:

Es sey über Ansuchen der Vormundschaft des minderj. Andreas Verhouz, in die versteigerungsweise Verpachtung mehrerer, diesem Pupillen gehörigen Realitäten, als des Hauses Nr. 53 in der untern Polana-Gasse, sammt Zugehör, Acker und Wiesfleck, dann einiger Aecker, Wiesen und Morastantheile, gewilliget und zur Vornahme dieser Verpachtung im besagten Hause Nr. 53 in der Polana-Vorstadt, die Tagung auf den 27. November d. J., früh um 9 Uhr, bestimmt worden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach am 20. November 1847.

3. 2009. (1) Nr. 10826.

E d i c t.

Von d. m. k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß es von der mit dießlandrechtlichem Edicte ddo. 17. Juli 1847, Nr. 6660, auf den 13. December l. J. ausgeschriebenen dritten executiven Feilbietung des landtäfelichen Gutes Trilleg, im Adelsberger Kreise, sein Abkommen habe.

Laibach am 13. November 1847.

3. 1989. (3) Nr. 10547.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß man den Priester Mathias Polz, wegen erhobenen

Wahnsinnes, unter Curatel zu setzen und zu dessen Curator den Herrn Johann Polz, Pfarrer zu Neul im Bezirke Münkendorf, aufzustellen befunden habe.

Laibach am 9 November 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 2000. (2) Nr. 617.

Verlautbarung.

Bei der Jacob v. Schellenburg'schen Studenten-Stiftung sind der 7. und 10. Platz, jeder im dermaligen Jahres-Ertrage von 53 fl. 44 kr. C. M., in Erledigung gekommen, und vom Beginne des Verwaltungsjahres 1847/8 wieder zu besetzen — Zur Ueberkommung dieser Stiftungsplätze, wozu das Verleihungsrecht der ständischen Verordneten Stelle in Laibach gebührt, sind nur gutgesittete, wohl-erzogene, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tyrol gebürtige, dem Stifter oder seiner Gemahlin anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, geeignet. — Jene Studierenden, welche auf Eines dieser Stipendien Anspruch zu machen glauben, haben ihre Bittgesuche binnen 6 Wochen bei dieser ständischen Verordneten Stelle einzureichen, und sich darin mit dem Tauffcheine, mit dem Zeugnisse über die Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Blattern überstanden haben, und mit den Studienzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1846/7, endlich über die Verwandtschaft zum Stifter oder seiner Gemahlin mit dem legalen Stammbaume und andern weiters erforderlichen Beweisdocumenten auszuweisen — Von der ständischen Verordneten Stelle. Laibach am 16. November 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1986. (1) Nr. 2561.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes ddo. 4. September l. J., 3. 8353, zur Vornahme der, mit dem Bescheide ddo. eodem bewilligten Feilbietung der, dem Johann Penko von Sagurie gehörigen, der Pfarrhofsgült Koschana sub Urb. Nr. 6 dienstbaren, gerichtlich auf 839 fl. 15 kr. geschätzten Viertelhuber, die Tagsetzungen auf den 11. November, 13. December l. J. und 10. Jänner k. J., jedesmal Vormittags 9 — 12 Uhr in loco Sagurie mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzwerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 30. September 1847.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher am 13. December l. J. zur zweiten geschritten werden wird.

3. 1972. (1) Nr. 2734.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Mathias Korren von Planina, wider die Verlassenschaft des Simon Baraga, und rücksichtlich dessen abwesenden Universalerben Andreas Baraga junior, unter Vertretung seines Curators und Vaters Andreas Baraga, dann wider den Andreas Baraga senior, als vergewährter Besitzer der Hypothekar-Realität sub Dict. Nr. 459, wegen schuldigen 325 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der nachstehenden, der Herrschaft Haasberg dienstbaren Realitäten, als des $\frac{3}{4}$ Tagbau-Ueberlandackers in Uscheuk u srednim stuki, sub Dict. Nr. 459, geschätzt 60 fl.; des Eintagbau-Ackers per zesti, sub Dict. Nr. 448 $\frac{1}{2}$, geschätzt 170 fl. und des Gerathes Kostaniza, sub Dict. Nr. 390 $\frac{1}{1}$, geschätzt 90 fl., bewilliget und dazu der 18. December 1847, der 18. Jänner 1848, und der 18. Februar 1848, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Feistritz mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter der Schätzung dem Bestbietenden zugeschlagen werden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchsextract und die Schätzung können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 20. October 1847.

3. 1979 (2) Nr. 4674.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Grundobrigkeit der Deutschordens-Ritter-Commenda Laibach, in die Verpachtung der, den Eheleuten Ignaz und Maria Detella gehörigen, obiger Grundobrigkeit sub Urb. Nr. 42 dienstbaren, nächst Podperisch (vulgo Marga) liegenden Wiese, Sor-niza genannt, in Folge kreisämtlicher Bewilligung ddo. 5. August l. J., 3. 11961, im Wege der executive Sequestration gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzung auf den 1. December l. J., früh 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, wozu Pachtlustige mit dem Beisage eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Laibach am 22. October 1847.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 2011. (1)

Nr. 19676.

K u n d m a c h u n g.

Die Subarrendirungs-Verhandlungen wegen Sicherstellung der Verpflegung der Ararial-Beschälferde und deren Wartmannschaft auf die nächstjährige Beschälzeit, vom 1. März bis 15. Juli 1848, nach dem beifolgenden Erfordernisaufsatze, werden durch einen Herrn Kreiscommissär,

und zwar für die Station Mannsburg am 20. December d. J. in der Bezirksamtskanzlei Münkendorf; für die Station Krainburg am 21. December in der Amtskanzlei des dortigen Bezirks-Commissariats; für die Station Neumarkt am 22. December in der Amtskanzlei des dortigen Bezirks-Commissariats, und endlich für die Station Welbes am 23. December d. J. in der Amtskanzlei der Herrschaft Welbes, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vorgenommen werden

Dislocations- und täglicher Natural-Erforderniß-Entwurf
für die Beschälzeit 1848.

Benanntlich	Quartiersort	Stand.		Tägliche Erfordernisse:			
		Mann	Pferde	Brot	Hafer	Heu à 10 \mathcal{L}	Streu stroh à 6 \mathcal{L} à 3 \mathcal{L}
P o r t i o n e n .							
k. k. illyr. Beschäl- und Re- montirungs- Departement.	Mannsburg	3	4	3	8	4	4
	Krainburg	3	4	3	8	4	4
	Neumarkt	2	3	2	6	3	3
	Welbes	3	4	3	8	4	4
	Summa	11	15	11	30	15	15

Sie von werden die unternehmungslustigen Parteien zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.
K. K. Kreisamt Laibach am 18. November 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1978. (3)

Nr. 27810, ad ¹¹²⁴⁰/₂₃₉.

K u n d m a c h u n g

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrafik zu Brody, im Brodnyer Cameral-Bezirke. — Von der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gegeben, daß die Tabak-Großtrafik zu Brody, im Buczower Kreise, zu besetzen ist, mit welcher die Verpflichtung zum Verschleiß des Stämpelpapieres niederer Gattung verbunden ist. — Der Commissionär hat, und zwar: Das Tabak-Materiale bei dem beiläufig eine Viertelmeile entlegenen Gefällshauptamte zu Brody, und das Stämpelpapier ebendasselbst zu fassen. — Demselben sind zur Material Bethellung keine Verleger, keine Großtrafikanten, jedoch Siebenzig drei Kleinverschleißer, von welchem im Orte Brody selbst dem Commissionär vier Kleintrafiken überlassen sind, zugewiesen. — Dem Commissionär

wird das Recht eingeräumt, jene Trafiken, welche in Brody in Erledigung kommen, oder deren Errichtung daselbst für nöthig erkannt werden sollte, durch selbstgewählte Individuen zu besetzen, für deren vorschriftmäßige Gebahrungen derselbe jedoch zu haften hat. Die Wahl dieser Individuen und der Standpunct, an welchem neue Trafiken bestellt, oder bestehende — wenn letztere erledigt werden — eingezogen werden wollen, ist jederzeit vorläufig der vorgesetzten Cameral-Bezirks-Verwaltung anzuzeigen, und die Besetzung oder beziehungsweise Einziehung solcher Trafiken nur dann gestattet, wenn von Seite der leitenden Gefälls-Bezirksbehörde keine Bedenken dagegen obwalten. — Der Verkehr belief sich in den Jahren vom 1. November 1845 bis letzten October 1846 im Tabakmateriale auf 664 Centner, im Gelde auf 31776 fl. 11 $\frac{1}{4}$ kr., im Stämpelpapier auf 7441 fl. 45 kr., zusammen auf 39217 fl. 56 $\frac{1}{4}$ kr. — Nach dem detaillirten Ertragnisausweise, welcher bei der Registratur der k. k. galizischen vereinten

(3. Amts-Bl. Nr. 140 v. 23. November 1847.)

Cameral-Gefällen-Verwaltung und bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Brody während den Amtsstunden eingesehen werden kann, beträgt, und zwar: — die Brutto-Einnahme an zweipercntiger Provision von dem minderen Stämpelpapier 148 fl. 50 kr., an Tabak-Kleinverschleiß-Gewinn 853 fl. 13 $\frac{1}{2}$ kr.; im Ganzen 1002 fl. 3 $\frac{1}{4}$ kr. — Werden hievon die Auslagen abgeschlagen, so stellt sich der jährliche reine Gewinn mit beiläufig achthundert zwanzig drei Gulden Conv.-Münze dar. — Das ermittelte Erträgniß unterliegt jedoch nach Maß der Zu- oder Abnahme des Material-Absatzes, so wie der Auslagen, einer Vermehrung oder Verminderung; dasselbe kann daher nicht als gesichert verbürgt werden, vielmehr wird ausdrücklich erklärt, daß nachträglichen Ansprüchen auf Entschädigung oder Emolumenten-Erhöhung keine Folge gegeben werden wird. — Der ernannte Commissionär hat längstens innerhalb vier Wochen vom Zustellungstag des Verleihungs-Decretes die Verlags-Besorgung anzutreten, und zum Behufe des stets am Lager zu haltenden zweiwöchentlichen Lagervorrathes noch vor der Einführung in das Verlagsgeschäft, entweder im Baren 1700 fl. C. M., das ist für Tabak nebst Geschirr 1430 fl., und für Stämpelpapier 270 fl. zu erlegen, oder aber, wenn er das Materiale auf Credit zu beziehen wünsche, eine Caution in demselben Betrage, entweder im baren Gelde, welches bei dem Staatschulden-Zilgungsfonde verzinslich angelegt wird, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder aber mittelst Beibringung einer, von der k. k. Kammerprocuratur bereits geprüften, und von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung als annehmbar anerkannten Hypothekar-Verschreibung zu leisten. — Von dem übernommenen Verlags-geschäfte kann der Commissionär durch eine dreimonatliche Aufkündigung zurücktreten. — Dieser, auf drei Monate festgesetzte Aufkündigungs-Termin hat für das hohe Aerar nur in jenen Fällen zu gelten, wo die Enthebung vom Verschleiß-Geschäfte nicht in Folge eines Gebrechens, sondern bloß aus administrativen Rücksichten, oder aus dem freien Willen des Verschleißers Statt findet. Tritt die Entfernung vom Verschleißgeschäfte in Folge einer Verletzung der contractmäßigen Verpflichtungen von Seite des Verschleißers ein, worunter auch die zur bestimmten Zeit unterlassene Vorauszahlung der Monatsraten des Pacht-schillings gehört, so ist das Aerar an den Aufkündigungs-Termin nicht weiter mehr gehalten, sondern es wird mit der sogleichen Abnahme des Verschleiß-

Befugnisses vorgegangen. — Uebrigens wird bestimmt, daß der Rückstand auch nur mit einer Monatsrate, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, den sogleichen Verlust des Verschleiß-Befugnisses nach sich ziehe. — Bei Führung des Verschleiß-Geschäftes hat sich der Commissionär genau nach den bestehenden und jenen Vorschriften, die dießfalls etwa später ersehen werden, zu benehmen. — Diejenigen, welche geneigt sind, sich um das Commissions-Geschäft zu bewerben, haben ihre schriftlichen versiegelten Anbote bis einschließig 14. December 1847 bei der k. k. galizischen vereinten Cameral Gefällen-Verwaltung einzubringen. — Diese Offerte, welche mit der legalen Nachweisung der Großjährigkeit, des obrigkeitlichen Sitzenzeugnisses und mit der Quittung einer Gefälls-casse über den Erlag des Reugeldes von Einhundert Siebzig Gulden Conv.-Münze zu belegen sind, haben entweder die Verzichtleistung auf eine Provision vom Tabak- oder vom Stämpel-Verschleiß oder die bestimmten Procente, welche von dem Tabak- und Stämpel-Verschleiß, oder von beiden angesprochen werden; oder endlich den Betrag des jährlichen Pachtzinses von dem Kleinverschleiß-Gewinne, der in gleichen Monatsraten vorhinein an die Gefälls-casse abzuführen seyn wird, mit Buchstaben ausgedrückt, zu enthalten. — Offerte, denen eines der hier vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt, oder welche nach dem festgesetzten Termine einlangen, werden nicht berücksichtigt werden. — Das Reugeld wird dem Ersterer nach erfolgter Einführung in das Commissions-Geschäft, den übrigen Bewerbern aber sogleich nach abgehaltener Concurrenz zurückgestellt werden. — Der Ersterer verliert sein Angeld durch Rücktritt von der Uebernahme des Commissions-Geschäftes, und als ein Fall des Rücktrittes wird es angesehen, wenn er den Betrieb des Commissions-Geschäftes nicht im vorgezeichneten Termine antritt. — Von der Concurrenz sind ausgeschlossen jene, welche nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zur Errichtung von Verträgen unfähig sind, welche wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung wider die Sicherheit des Eigenthums, oder wegen einer schweren Gefälls-Uebertretung verurtheilt, oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, oder denen politische Vorschriften den Aufenthalt im Verlagsorte nicht gestatten. — Jedes der hier aufgeführten Hindernisse, wenn es erst nach der Hand bekannt würde, hat die Aufhebung des Vertrages zur unmittelbaren Folge. — Die nach dem früheren Systeme bestellten Verleger, welche die Uebersetzung auf den erledigten

Großverschleißplatz wünschen, haben ihre Gesuche, belegt mit dem Erträgnißausweise des Verwaltungs-Jahres 1846, mittelbar jener Cameral-Bezirks-Verwaltung, der sie unterstehen, einzubringen; diese Gesuche werden jedoch nur in dem Falle berücksichtigt werden, wenn dadurch dem Gefälle kein Opfer auferlegt wird. — Lemberg den 28. Oct. 1847. — Formular einer Offerte. — Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, die Besorgung der Tabak-Großtrafik zu Brody, im Boczower Kreise, unter den in der Kundmachung vom 28. October 1847, Z. 27810, enthaltenen Bedingungen, gegen Bezug von . . . Procent vom Tabak, von . . . Procent vom mindern Stämpelpapier-Verschleiß; oder gegen Verzichtsleistung auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision; oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher . . . G. M., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, zu übernehmen. — Die Cassen-Quittung über das mit Einhundert Siebenzig Gulden G. M. bei der . . . Cassen in . . . erlegte Reugeld, so wie das Alters- und Moralitäts-Zeugniß liegen hier bei. — . . . den . . . 18. — Von Außen. Offerte für die Tabak-Großtrafik zu Brody, im Boczower Kreise, mit Bezug auf die Kundmachung vom 28. Oct. 1847, Zahl 27810.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1992. (1) Nr. 1451.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: Es sey über die Klage des Ignaz Zeme von Neumarkt durch Herrn Dr. Grobath, wider Katharina Zenker und deren Rechtsnachfolger, unbekanntes Aufenthaltes, wegen Verjährt- und Erloschene-Klärung der für dieselbe aus dem Testamente ddo. 12. September 1799, S. 8, auf dem der Herrschaft Stein sub Urb. Nr. 531 dienstbaren Hause zu Neumarkt Nr. 84 haftenden Ansprüche pr. 1000 fl. k. W. oder 850 fl. d. W., die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung mit dem Anhang des S. 29 G. D., auf den 22. Jänner 1847 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt und zugleich den Beklagten Hr. Andreas Terzer von Neumarkt als Curator ad actum aufgestellt worden, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der a. G. D. verhandelt werden wird.

Hievon werden die unwissend wo befindlichen Beklagten zur allfälligen eigenen Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß sie zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder ihre Bevelse dem aufgestellten Curator ausfolgen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen können, weil sie sich sonst die Fol-

gen dieser Verabsäumung selbst zuzurechnen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 8. October 1847.

Z. 2002. (1) Nr. 4890.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es haben alle, welche auf den Nachlaß des am 19. September l. J. zu Buchhaim testato verstorbenen Müllners Johann Schumer einen Anspruch zu machen gedenken, solchen bei der, auf den 10. December 1847 früh 9 Uhr hieramts angeordneten Tagsatzung, bei sonstigen Folgen des S. 814, geltend zu machen.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 3. November 1847.

Z. 1967. (3) Nr. 4080.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 21. September l. J. zu Birkendorf verstorbenen Ganzhüblers und Wirthes, Valentin Jallen vulgo Franzel, irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 23. December d. J., Vormittags 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im S. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen, anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 9. Oct. 1847.

Z. 1971. (3) Nr. 2789.

E d i c t.

In Folge löblicher Kreisamts-Verordnung vom 28. October l. J., Z. 8171, und mit Bezug auf die hohe Gubernial-Verordnung vom 11. Juni d. J., Z. 4497, wird am 18. December l. J. früh von 9 bis 12 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei eine neuerliche Minuendo-Licitation zur Hintangabe der bei dem Pfarrhose zu Senofetsch bewilligten Herstellungen an dem Pfarrhose und den Wirtschaftsgebäuden abgehalten werden; hiebei beläuft sich die Maurerarbeit auf 197 fl. 52 kr.
 die Maurermaterialien 254 „ 30 „
 „ Steinmearbeit 174 „ 12 „
 „ Zimmermannsarbeit 58 „ 3 „
 „ Zimmermannsmaterialien 157 „ 34 „
 „ Tischler-Arbeit nebst Anstrich 137 „ 50 „
 „ Schlosserarbeit 114 „ 32 „
 „ Schmidarbeit 40 „ 8 „
 und jene des Gussens auf 42 „ 30 „

somit zusammen auf 1177 fl. 11 kr. welches mit dem Bedeuten bekannt gegeben wird, daß die Licitationsbedingungen, der Bauplan, Vorausmaß und die Baudevisen hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß 10% des Ausrufspreises als Padium der Licitations-Commission zu erlegen seyn werden.

K. K. Bezirks-Commissariat Senofetsch am 7. November 1847.

3. 1961. (2)

Bei **Kienreich** in **G r a h** ist so eben erschienen,
und bei

IGNAZ ALOIS EDL. V. KLEINMAYR
in Laibach zu haben:

N o t i z e n
über **F r a n k e n s t e i n ' s**
Lunar- u. Solarlicht

für
Weingeist-, Oel- und Gasbeleuchtung;
nebst einer

kurzen Kritik der Mängel unseres gegenwärtigen
Beleuchtungswesens.

Mit mehreren Holzschnitten. 20 fr.

Der

Begleiter des **Touristen**

bei seiner Abreise

von

Wien,

oder

neuestes Reise-Vademecum,

enthaltend

ein alphabetisches Verzeichniß der billigsten und
schnellsten Reiserouten, der Fahrgelegenheiten,
Fahrpreise und Fahrdauer

von

151 der bedeutendsten deutschen, europäischen und
außer-europäischen Städte

von Wien aus.

wodurch jeder Passagier augenblicklich ersehen kann,
wie hoch sich z. B. die Reisekosten von Wien nach
Breslau, Berlin, Hamburg, Mailand, Paris,
Alexandrien, New-York, Smyrna u. s. w. be-
laufen, und welcher Fahrgelegenheiten er sich
bedienen kann.

Nach den neuesten, bis Ende December 1847
erschienenen Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-
Verbindungen

von
Felix Stinerarius.

Preis: 12 fr. C. M.

Bei **I. A. EDL. V. KLEINMAYR,**
Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Reiseerinnerungen

aus

K r a i n,

von

Heinrich Costa.

Mit 4 Ansichten Laibach 1848. Preis: 1 fl. 20 fr.

Die Abnahme von nahe an 500 Exemplaren
beim ersten Erscheinen dieses Werkes beweiset die
Theilnahme, die es fand, und die dadurch gerecht-
fertigt erscheint, daß dieses erste und einzige Reise-
werk über Krain die Verbreitung der Kenntniß der
interessantesten Punkte dieses merkwürdigen Landes
beabsichtigt. Dasselbe bietet sich gegenwärtig als
ein zweckmäßiges Weihnachts- und Neujahrs-
geschenk dar.

3. 2006. (2)

Musik-Unterrichts-Anzeige.

Mit obrigkeitlicher Genehmigung habe ich mich in dieser Provinzial-
Hauptstadt Laibach ansässig gemacht, und beabsichtige da den Unterricht im
Gesang, Violine und Violoncell zu ertheilen.

Ich habe die Ehre, dieses dem hohen Adel und dem verehrten Publi-
kum mit der ergebenen Bitte zur Nachricht zu bringen, mich mit den einschlä-
gigen Aufträgen gütigst erfreuen zu wollen.

Der Unterricht wird an Einzelne oder an Mehrere in einer Stunde
ertheilt, wo im ersten Falle 20 fr. für die Stunde, im letztern aber monat-
lich von Jedem 1 fl. 30 fr. als Honorar entrichtet wird.

Uebrigens macht sich der Gefertigte zum Vergnügen, 6 talentirten,
erweislich armen Knaben und 6 Mädchen unentgeltlichen Unterricht zu ertheilen.

Allfällige Aufträge erwartet der Gefertigte in seiner Wohnung, in
der Herrngasse Nr. 217, im 1. Stock, von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Joseph Leitermeyer,

Orchester-Director, Solospieler des ständ. Theaters
und Ehrenmitglied mehrerer Musik-Vereine.